

Landgericht Nürnberg-Fürth



Geschäftsverteilungsplan 2018

Stand: 1. Januar 2018

Brief-/Hausanschrift:	Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg
Tel.-Vermittlung:	(0911) 321 01
Tel.-Durchwahl:	(0911) 321 + Durchwahl
E-Mail:	poststelle@lg-nfue.bayern.de
Internet:	http://www.justiz.bayern.de/gericht/ig/nfue/

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
A. Zivilkammern	4 - 38
B. Kammern für Handelssachen	39 - 47
C. Güterichter	48 f.
D. Wiedergutmachungskammer	50
E. Strafkammern	51 - 84
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	61
Kammer für Bußgeldsachen	63
F. Strafvollstreckungskammer	85
G. Kammerübergreifende Vertretungsregelung	86
H. Vorrangregelung	87
I. Eildienst der Richter	88 f.
J. Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen	89
K. Übergangs- und Schlussbestimmungen	89 - 91
Anlagen: Verteilungsschemata Z1 – Z2, H, S1 – S7	

Vorbemerkungen

Bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth sind gebildet:

19 Zivilkammern

5 Kammern für Handelssachen

1 Wiedergutmachungskammer

20 Strafkammern, davon

zwei zugleich Schwurgericht

drei zugleich Wirtschaftsstrafkammer

eine zugleich Staatsschutzkammer

eine zugleich Kammer für Bußgeldsachen

eine zugleich Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

4 Jugendkammern

1 Strafvollstreckungskammer

(einschließlich sogenannter kleiner Strafvollstreckungskammer)

1 Berufsgericht für Heilberufe

1 Berufsgericht für Architekten

1 Berufsgericht für Beratende Ingenieure

Präsident des Landgerichts Glass übernimmt den Vorsitz der 15. Zivilkammer und der 9. Strafkammer.

A Zivilkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt sind, ist die Bezeichnung des Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Hierbei gilt:

- 1.1 Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen und bei Stiftungen des privaten Rechts) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. van, zu oder arabische Namensteile wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Dies gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. **McDonald**). Sind Namensbestandteile durch Bindestrich oder Apostroph getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara), so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen. Umlaute sind durch Kombination entsprechender Buchstaben darzustellen (z.B. Ä = Ae, Ö = Oe). Das Zeichen „@“ ist als „at“ zu lesen.

Bei Unklarheiten über die Schreibweise eines Namens entscheidet die Eintragung in amtlichen Ausweispapieren, wobei deutsche Ausweise den Vorrang vor ausländischen und Reisepässe den Vorrang vor sonstigen Ausweisen haben. Das gleiche gilt, wenn unklar ist, nach welchem von mehreren selbständigen Namensteilen sich die Zuständigkeit richten soll (z.B. bei mehrgliedrigen portugiesischen oder amerikanischen Namen); hier ist im Zweifel auf den letzten Namensbestandteil abzustellen.

- 1.2 Zahlen gelten als deutsch gesprochene Wörter (z.B. 20th Century Fox = Zwanzigstes...).
- 1.3 Die Zusätze "Fa.", "Firma", "Verein", "Verband", "Gesellschaft", "Stiftung", "ARGE" oder "Arbeitsgemeinschaft", "WEG" oder "Wohnungseigentumsgemeinschaft" bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für **W**ohnungsbau oHG, aber: Firma **B**augesellschaft Schöner Wohnen).

- 1.4 Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die allgemeinen Statusbezeichnungen (Land, Freistaat, Bezirk, Landkreis, Stadt, Marktgemeinde, Gemeinde, Universität, Volksschule, Sparkasse u.a.) außer Betracht bleiben (z.B. Land **N**iedersachsen, Freistaat **B**ayern, Staatliches Gymnasium **H**ersbruck, Universität **R**egensburg, Technische Hochschule **M**ünchen, jedoch: **B**undesrepublik Deutschland, **F**riedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, **F**reie Universität Berlin, **M**artin-Behaim-Gymnasium).
- 1.5 Bei kirchlichen und religiösen Einrichtungen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die Worte "(Ev.-luth.) Kirchengemeinde", "(Kath.) Kirchenstiftung" etc. außer Betracht bleiben (z.B. Ev.-luth. Kirchenstiftung **H**enfenfeld, Kath. Kirchengemeinde **S**t. Bonifaz Nürnberg).
- 1.6 Maßgeblich sind die jeweiligen amtlichen Bezeichnungen (wie sie z.B. aus dem Bayerischen Jahrbuch ersichtlich sind).
- 1.7 An die Stelle der Bezeichnung eines Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.
- 1.8 Wenn neben einer Firma mehrere Inhaber, neben einer parteifähigen Personengesellschaft die Gesellschafter oder neben einem auch nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder im Klagerubrum mitbenannt oder mitverklagt werden, so ist vorrangig die eingetragene, bei fehlender Eintragung die im Rechtsverkehr gebräuchliche Firmen-, Gesellschafts- oder Vereinsbezeichnung maßgebend; stets gilt: ist nur ein Inhaber vorhanden, ist bei einer nicht eingetragenen Einzelfirma auf den Namen des Inhabers abzustellen. Tz. 1.1 und Tz. 1.9 bleiben unberührt.
- Werden mehrere eingetragene Firmen oder parteifähige Personengesellschaften verklagt oder wird neben einer parteifähigen Personengesellschaft eine andere Gesellschaft als deren Gesellschafter mitverklagt, so gilt in deren Verhältnis zueinander Tz. 1.10 (z.B. wenn eine GmbH & Co. KG zusammen mit der GmbH-Komplementärin verklagt wird).
- 1.9 Bei einer Abkürzung, Kurzform, Fantasiebezeichnung o.ä. entscheidet deren Schriftbild; Tz. 1.1 bleibt unberührt (z.B. **S**t. Josefsstiftung, **G**.W. Beteiligungs-GmbH, **G**eWe-Beteiligungs-GmbH; jedoch: Gg. **W**eber-Beteiligungs-GmbH).

1.10 Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der nach dem Alphabet erste maßgebend.

Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

1.11 Stellt sich heraus, dass einer der Verfahrensbeteiligten unrichtig bezeichnet war, so wirkt sich das auf die Zuständigkeit nur aus, wenn die Richtigstellung vor dem nach Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt erfolgt.

1.12 Eine nach Eingang der Klage bzw. Anspruchsbegründung eintretende Änderung des Namens (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise) oder der Bezeichnung eines der Prozessbeteiligten (Änderung des Firmennamens, Fusion etc. – maßgeblich ist gegebenenfalls die Registereintragung) wirkt sich auf die einmal begründete Zuständigkeit nicht aus.

Die für ein Verfahren in erster oder zweiter Instanz einmal begründete Zuständigkeit einer Kammer wird

- durch nachträgliches Hinzutreten oder nachträglichen Wegfall von Prozessbeteiligten,
- durch nachträgliche Änderung oder den ganzen oder teilweisen Wegfall der Klage oder durch eine Änderung des Sachverhalts oder der Anspruchsgrundlage

nicht berührt, wenn dies nach dem gemäß Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt geschieht. Das gilt auch, wenn infolge dieser Änderungen eine Spezialekammer zuständig wäre.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Die Verteilung der Geschäfte nach speziellen Sachgebieten richtet sich nach dem Sachvortrag der Klagepartei, sofern das Gesetz keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung enthält. Wären danach mehrere Spezialekammern zuständig, so ist, falls das Gesetz und diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmen, diejenige Kammer zur Entscheidung berufen, zu deren Geschäftsaufgabe die Spezialmaterie gehört, bei der das Schwergewicht liegt. Dies wird in der Regel bei dem spezielleren Sachgebiet der Fall sein. Die durch die Sache begründete spezielle Zuständigkeit geht grundsätzlich der auf der

Person der Beteiligten beruhenden speziellen Zuständigkeit vor; behauptete Verkehrssicherungspflichtverletzungen der öffentlichen Hand verbleiben bei der Fiskalkammer.

2.2 Ist eine Kammer nach den nachfolgenden Bestimmungen für ein spezielles Sachgebiet zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsbeziehungen, die

- Honorarforderungen von Rechts- und Patentanwälten oder
- Schadensersatzansprüche gegen Rechts- und Patentanwälte sowie Sachverständige

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen. Dies gilt auch, wenn für die Tätigkeit des Rechts-, Patentanwalts oder Sachverständigen zwar keine erstinstanzliche Zuständigkeit, jedoch eine zweitinstanzliche Zuständigkeit im Sinne von Tz. 2.5 besteht.

2.3 Wird jemand aus einer Bürgschaft, Hypothek, Grundschuld oder aus einem anderen Sicherungsrecht in Anspruch genommen, so ist, sofern der dadurch gesicherte Anspruch einem speziellen Sachgebiet zuzuordnen ist, die entsprechende Spezialkammer zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen.

2.4 Die Zuständigkeit einer Spezialkammer wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch an einen Dritten abgetreten wurde.

2.5 Eine spezielle erst- und zweitinstanzliche Zuständigkeit besteht auf folgenden Sachgebieten:

2.5.1 Pressesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen des Antragsgegners bzw. Beklagten durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufs und der Ehre sowie bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierzu gehören namentlich auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zur Unterlassung, zum Widerruf und Schadensersatz nach dem Bayerischen Pressege-

setz oder anderen Rechtsgrundlagen sowie Streitigkeiten aufgrund von Vereinbarungen aus den genannten Rechtsgebieten.

2.5.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt sind, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1, Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3 KWG genannten Geschäften (u.a. Kredit-, Diskont-, Effekten-, Depot-, Investment-, Leasing- und Wertpapiergeschäfte, Terminkontrakte und Optionen) betroffen sind. Erfasst werden auch Regressansprüche gegen Verantwortliche von Finanzunternehmen aus den oben genannten Geschäften. Für Finanzinstitute bzw. Finanzunternehmen im Sinne dieser Geschäftsverteilung wird nicht vorausgesetzt, dass sie in einer gesellschaftlichen Rechtsform geführt werden.

Zu diesem Sachgebiet zählen ferner Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kapitalanlagen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie sich erheben und gegen wen sie sich richten. Keine Kapitalanlagen sind die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder der Abschluss von Versicherungsverträgen im Sinne von Tz. 2.5.8; die Regelungen in Tz. 2.5.3 und Tz. 2.5.8 bleiben unberührt. Erfasst werden auch solche Verfahren, die von einem anderen Gericht an das Landgericht aufgrund § 32b ZPO verwiesen wurden.

Zu diesem Sachgebiet gehören auch Klagen aus §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels, dem ein solcher Vertrag oder ein solches Geschäft zugrunde lag.

2.5.3 Bausachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen auch über die Baunebenkosten, wenn an ihnen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss von Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen, soweit in all diesen Verträgen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung von

Bauarbeiten übernommen hat. Erfasst werden auch Zulieferverträge, die einen konkreten Bezug zu einem bestimmten Bauvorhaben aufweisen (z.B. Maßanfertigungen, Wärmebedarfs-, Rohrnetz- oder Verbundluftberechnungen für Heizkomponenten, konkrete Kaminplanungen, individuell geplante Einbauküchen, Lieferung samt Montage einer Solar- oder Photovoltaikanlage, Gerüste) sowie Sachverhalte, in denen eine der o.g. Personen eine Immobilie veräußert und ein Streit über die Finanzierungsberatung entsteht, soweit es sich nicht um eine Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesache handelt.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Streitigkeiten

- zwischen Veräußerer und Erwerber eines Grundstücks wegen dessen Bebaubarkeit oder wegen Baumängeln;
- zwischen den in Satz 1 genannten Personen, die – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsgrundlage – in einem der vorgenannten Verhältnisse wurzeln; Ansprüche nach Unfällen werden hiervon nicht erfasst;
- über Schäden an Gebäuden durch Baumaßnahmen an Nachbargrundstücken bzw. -wohnungen und auf dem Grundstück des Geschädigten sowie damit einhergehender Haftpflichtansprüche;
- die gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Auseinandersetzung einer ARGE, die zur Errichtung oder Sanierung eines Bauwerks gebildet worden war;
- denen folgende Ansprüche zugrunde liegen:
 - Ansprüche eines Beteiligten (Satz 1) gegen seine Haftpflichtversicherung oder Regressansprüche einer Versicherung gegen einen Beteiligten (Satz 1) wegen eingetretener Bauschäden;
 - Ansprüche eines Beteiligten wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 ff. GSB).

2.5.4 Notarsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten, die Vergütungsansprüche der Notare und Schadensersatzansprüche gegen diese im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zum Gegenstand haben.

2.5.5 Arzthaftungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO)

Erfasst sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie gegen weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen, wie Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit stehen, insbesondere aber auch Vergütungsansprüche aus diesem Bereich und Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen. Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Ansprüche wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Pflege von Personen in Heimen.

Die Zuständigkeit für Arztfiskalsachen hat Vorrang.

2.5.6 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2f ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner kartellrechtliche Schadensersatzansprüche sowie Streitigkeiten nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Arbeitnehmererfindungsgesetz, dem europäischen Marken- und Kartellrecht sowie Streitigkeiten über das Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt.

2.5.7 Fracht-, Speditions- und Lagersachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2g ZPO)

2.5.8 Versicherungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer.

Die Zuständigkeiten für Bau- bzw. Verkehrsunfallsachen haben Vorrang.

2.5.9 Urheber- und Designsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2i ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Urheberrechts-, Urheberrechtswahrnehmungs-, Kunsturheber- und Verlagsgesetz.

Zu dem Sachgebiet gehören zudem Streitigkeiten nach dem Designgesetz sowie der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

2.5.10 Kommunikations- und Informationstechnologiesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2j ZPO)

Erfasst sind insbesondere Streitigkeiten aus Verträgen und unerlaubter Handlung einschließlich der Produkthaftung hinsichtlich Datenverarbeitungsprogrammen und EDV-Anlagen/Computern (Software und Hardware einschließlich Netzwerk). Hierzu gehören auch Streitigkeiten aus dem Bereich des telekommunikativen Vertragswesens und Handels (z.B. E-Commerce), sofern die Anwendung spezieller Vorschriften aus diesem Bereich in Betracht kommt und es sich nicht um eine Pressesache oder Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesache handelt. Kaufverträge, die lediglich auf elektronischem Weg zustande gekommen sind, erfordern grundsätzlich keine Anwendung spezieller Vorschriften aus dem IT-Bereich.

2.5.11 Fiskalsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2k ZPO; § 71 Abs. 2 Nrn. 1, 2, Abs. 3 GVG)

Erfasst sind insbesondere Ansprüche gegen Beamte bzw. Richter und/oder gegen ihren Dienstherrn wegen Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), Enteignungs- und Aufopferungsansprüche, Ansprüche nach dem NATO-Truppenstatut sowie Streitigkeiten, die den Landgerichten ohne Rücksicht auf ihren Streitwert nach § 71 Abs. 3 GVG i.V.m. Art. 9 AGGVG zugewiesen sind. Das Sachgebiet umfasst ferner Streitigkeiten auf Grund spezialgesetzlicher Zuweisung seitens des Bundes, sofern sie nicht einem anderen Sachgebiet (z.B. Tz. 2.5.6) zuzuordnen sind. Nicht erfasst werden Schadensersatzansprüche aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen i.S.d. § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG.

Erfasst sind auch solche Verfahren, die von einem Amtsgericht an das Landgericht in der Annahme einer ausschließlichen, streitwertunabhängigen Zuständigkeit verwiesen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs gehören zu diesem Sachgebiet auch Streitigkeiten, denen Ansprüche gegen eine Gebietskörperschaft (Bundesrepublik Deutschland, Bundesland, Bezirk, Landkreis, Gemeinde und öffentlich-rechtlicher Zweckverband) und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Universitäten) zugrunde liegen, sofern die Streitigkeit nicht einem anderen Sachgebiet zuzuordnen ist. Dies gilt auch für Verfahren gegen entsprechende ausländische Institutionen.

2.5.12 Verkehrsunfallsachen

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen im Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehr, auch soweit Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, jedoch keine Hoheitsrechte in Anspruch genommen wurden. Hiervon werden auch alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der An- und Vermietung eines Kfz nach einem Unfall erfasst. Als Verkehrsunfälle gelten auch Unfälle, die sich zwar nicht im Straßenverkehr, aber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kfz ereignet haben.

Hierzu gehören auch Ansprüche eines Kfz-Vermieters gegen den Mieter wegen eines von diesem oder einem Dritten verursachten Verkehrsunfalls, ferner Ansprüche eines Haftpflichtversicherers auf Regress gegen einen Kfz-Halter oder Fahrer wegen Obliegenheitsverletzung anlässlich eines Verkehrsunfalls oder Ansprüche gegen einen Versicherer auf Versicherungsleistung aus einem Verkehrsunfall (insoweit erfolgt die Zuweisung nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO).

2.5.13 Miet- und Pachtsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, deren Anspruchsgrundlage in einem Miet- oder Pachtvertrag, in Miet- oder Pachtvertragsverhandlungen oder in einem tatsächlichen Miet- oder Pachtverhältnis wurzelt, sofern der Miet- oder Pachtgegenstand eine unbewegliche Sache ist. Ausgenommen sind Ansprüche aus Beherbergungsverträgen, aus Vertragsverhandlungen über eine Beherbergung und aus einem tatsächlichen Beherbergungsverhältnis.

2.5.14 Erbsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, denen ein Anspruch aus dem 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegt.

2.5.15 Arztfiskalsachen

Erfasst sind Arzthaftungssachen, bei denen es sich zugleich um Fiskalsachen handelt.

Bei der Bestimmung des für die Verteilung der neu eingehenden Arztfiskalsachen maßgeblichen Anfangsbuchstabens ist vorrangig auf die beklagte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abzustellen. Im Übrigen gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

2.6 Verteilung der Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen

Neu eingehende Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abwechselnd der 6. und 10. Zivilkammer (eins zu eins) zugewiesen. Hierzu führt die Registratur eine am 1. Januar mit der Nummer „1“ beginnende Liste, in welcher sie die neu eingehenden Verfahren fortlaufend mit Ordnungsnummern erfasst. Für die Reihenfolge gilt Tz. 3.3 entsprechend. Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen, die aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere in Tz. 4, der 6. oder 10. Zivilkammer zugewiesen werden, sind nicht in der Liste zu erfassen.

Von den auf diese Weise mit Ordnungsnummern versehenen Verfahren ist die 6. Zivilkammer für die Verfahren mit ungeraden, die 10. Zivilkammer für die Verfahren mit geraden Ordnungsnummern zuständig.

3 Verteilung im Turnus

3.1 Neu eingehende Verfahren (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in Anlage Z1 für erstinstanzliche Verfahren (jeweils ein Turnus für O- und für OH-Sachen) und in Anlage Z2 für Berufungs- und Beschwerdeverfahren (jeweils ein Turnus für S- und für T-Sachen) festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern verteilt.

3.2 Verfahren nach Abschnitt A 1, 2, 4.1 bis 4.6, 4.8 und 4.9 nehmen an der Turnusverteilung nicht teil.

- 3.3 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den vier Verteilungsschema in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlagen Z1 und Z2 auf die Kammern in den vier Turni für O-, OH-, S- und T-Sachen zu verteilen. Die Zuteilung auf die Kammern erfolgt in der Reihenfolge: Beschwerden, selbständige Beweisverfahren, erstinstanzliche Verfahren, Berufungen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

- 3.4 Im Turnus für **O-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende, selbständige Beweisverfahren sowie außerhalb eines Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Im Turnus für **S- und T-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende, außerhalb eines Turnus zu verteilende S- und T-Sachen als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

- erstinstanzliche Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen sowie Urheber- und Designsachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt 1,5
- erstinstanzliche Bau- und Arzthaftungssachen sowie Verfahren gemäß Tz. 1.3 des Aufgabenbereichs der 4. Zivilkammer 2,0

- Berufungen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nrn. 1 bis 4, 6 WEG; 1,5
- Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind 0,6
- Beschwerden in Vormundschafts- und Betreuungssachen und gegen Entscheidungen, die nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz ergangen sind 0,9
- Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren 1,0
- Notarkostenbeschwerden (§ 156 KostO) und Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG 1,0

3.5 Verfahren, die mit noch anhängigen Sachen in sachlichem Zusammenhang stehen, werden abweichend vom Verteilungsschema nach Tz. 3.3 der Kammer zugewiesen, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig wurde. Die Zuweisung wird durch einen der nächsten Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3) und der Kammer, der die Sache zugewiesen wird, als Bonus angerechnet.

Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen Lebenssachverhalten beruhen, und auf der Beklagtenseite zumindest eine Partei identisch ist.

3.6 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe (Eingang bei der Registratur) vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im Turnus für O-Sachen, sofern die Kammer daran nicht teilnimmt, im Turnus für S-Sachen, mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere am Turnus beteiligte Kammer zu verfahren.

Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

3.7 Die Abgabe oder Rückgabe einer Sache gemäß Tz. 3.6 lässt die Zuteilung der im Turnus bereits verteilten Sachen unberührt.

- 3.8 Für den Wert eines Malus gilt Tz. 3.4 entsprechend.
- 3.9 Stehen sich bei einer Kammer Boni und Mali gegenüber, werden sie miteinander verrechnet. Ein verbleibender Bonus oder Malus ist bei der Zuteilung der Verfahren zu berücksichtigen, wenn er den Wert von 1,0 erreicht oder übersteigt. Ist dies der Fall, wird die betreffende Kammer bei der nächsten Ordnungsnummer zum Ausgleich des Bonus oder Malus mit einem Verfahren weniger oder mehr belastet. Mehrere Mali werden bei der nächsten Ordnungsnummer vollständig ausgeglichen. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen Zusatz bei der Ordnungsnummer (z.B.: 34/2; 34/3) kenntlich gemacht. Nicht verbrauchte Boni werden bei den darauf folgenden Ordnungsnummern berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines Bonus wird das zu verteilende Verfahren nicht mit der der betroffenen Kammer zugewiesenen Ordnungsnummer versehen. Stattdessen wird der Ausgleich in einer Liste vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage oder Berufung ist die Kammer zuständig, die mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe befasst war.
- 4.2 Die Zuständigkeit für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begründet auch die Zuständigkeit für die darauf folgende Hauptsacheklage. Dies gilt entsprechend für Verfahren nach einem Urteil über Kostenvorschuss, einem gerichtlichen Vergleich, hinsichtlich der Feststellung, ob einer im Bezugsverfahren festgestellten Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, sowie für Verfahren über die Höhe eines durch ein Feststellungsurteil dem Grunde nach festgestellten Anspruchs.
- 4.3 Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren. Dies gilt entsprechend für das weitere Verfahren nach einem Grundurteil oder einem sonstigen Vorbehaltsurteil.
- 4.4 Abänderungs-, Einmischungs-, Vollstreckungsabwehr-, Widerklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Umschreibung der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717 Abs. 2, Abs. 3, 945 ZPO, Klagen nach § 927 ZPO

und Wiederaufnahmeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehören in die Kammer, bei der der Hauptprozess oder sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren.

Satz 1 gilt entsprechend für Klagen nach § 34 ZPO und nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels; die Zuständigkeit nach Tz. 2.2 und Tz. 2.5.2 hat jedoch Vorrang.

- 4.5 Alle aus einem Mahnverfahren nach § 696 ff. ZPO abgegebenen Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der das erste Verfahren gegen einen oder mehrere Gesamtschuldner eingetragen ist.
- 4.6 War eine Kammer vor Eingang eines Rechtsmittels mit dem Verfahren bereits befasst, so ist sie für alle weiteren zweitinstanzlichen Entscheidungen einschließlich etwaiger Nebenverfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn die Befassung ausschließlich in einer Beschwerde gegen ein Ordnungsmittel, einem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts oder einer Beschwerde, welche die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hatte, bestand.
- 4.7 Tz. 4.1, 4.2, 4.4 und 4.6 gelten nicht für Verfahren, für die bei Eingang der Sache eine nur einer anderen Kammer zugeordnete Spezialzuständigkeit besteht. In diesem Fall ist die neue Sache nach allgemeinen Maßstäben zu verteilen.
- 4.8 Wird ein Verfahren ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, so ist diejenige Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.
- 4.9 Bei Neuaufnahme eines Verfahrens, das nach der Aktenordnung weggelegt war, ist die früher damit befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung in der zum Zeitpunkt der Neuaufnahme bestehenden Besetzung zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mittlerweile einzelne Verfahrensbeteiligte ausgeschieden oder hinzugetreten sind.
- 4.10 Zwangsvollstreckungsbeschwerden sind, soweit diese Geschäftsverteilung keine abweichende Regelung enthält, als allgemeine Beschwerden zu behandeln. Dies gilt nicht für Vollstreckungsverfahren nach §§ 887, 888 und 890 ZPO, sofern für das Erkenntnisverfahren in zweiter Instanz eine Spezialkammer zuständig wäre.

- 4.11 Eine Kammer kann eine bei ihr anhängige Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgeben, wenn entweder im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil erlassen wird, ein Prozesskostenhilfe- oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO ergeht oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein anspruchsbegründender Schriftsatz vor, wird die Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag bzw. leugnenden Prozessantrag stellt. Im schriftlichen Verfahren ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem beide Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben (§ 128 Abs. 2 ZPO), oder wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist (§ 128 Abs. 3 ZPO).
- 4.12 Im Falle der Prozesstrennung verbleibt – unabhängig davon, ob eine Partei bereits in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag oder leugnenden Prozessantrag gestellt hat – die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren bei der Kammer, die zuständig wäre, wenn die Trennung nicht erfolgt wäre.

1. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

E - J, Lj - Lq, M, O, Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG von Taysen (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Pauly**

**RiLG
Schaller**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 12. Zivilkammer

2. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - E;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neumarkt, Neustadt** und **Schwabach**;

1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

A;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen, Hersbruck** und **Neumarkt**.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Rogler**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Lintl**

**Ri'inLG
Kneissl
(1/2)**

**Ri'inLG
Thurner
(1/2)**

**Ri'inLG
Sargo-Wiedner
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 8. Zivilkammer

3. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Urheber- und Designsachen;
- 1.3 Maßnahmen nach §§ 100c StPO, 100d Abs. 1 StPO; Art. 34d Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 BayPAG; § 74a Abs. 4 GVG.

2 Besetzung

Vorsitz: **VizepräsiLG Dr. Dettenhofer (1/2)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Beckstein
(7/8)

Ri'inLG
Liebold
(3/4)

RiLG
Kroier
(1/4)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 19. Zivilkammer

4. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

M - Z;

1.3 Verfahren, welche die Haftung im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und der Begutachtung von chirurgisch invasiven Implantaten und deren Werkstoffen (z.B. Herzschrittmacher, Zahnimplantat, Hüft- oder Knieprothese) betreffen, sofern nicht zugleich Ansprüche gemäß Abschnitt A. 2.5.5 geltend gemacht werden;

1.4 Sämtliche Fiskalsachen sowie Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

A - Z (ohne F, Ne, R);

1.5 Notarsachen;

1.6 Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796b, 796a Abs. 1 ZPO, von ausländischen Entscheidungen und anderen ausländischen Schuldtiteln (insbesondere EG-VO 44/01);

1.6 Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter;

1.7 Alle Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören und nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRi'inLG Dr. Schmechtig-Wolf**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Wiesinger-
Kleinlein**

**Ri'inLG
Firsching
(1/2)**

**RiLG
Dr. Skibelski**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 11. Zivilkammer

5. Zivilkammer

1 **Aufgabenbereich**

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z2**).

2 **Besetzung**

Vorsitz: **VRiLG Ackermann (1/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Hähnel
(1/4)**

**RiLG
Gold
(1/4)**

**Ri'inLG
Eckert
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 15. Zivilkammer

6. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Abschnitt A 2.6;

1.3 Erbsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dycke**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Regenfus

Ri'inLG
Steinheimer

RiLG Lesche

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 10. Zivilkammer

7. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben
U - Z;
- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen;
- 1.4 Zwangsvollstreckungsbeschwerden in Miet- und Pachtsachen, ungeachtet der Art des Vollstreckungstitels;
- 1.5 Beschwerden in Verfahren über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayAGBGB);
- 1.6 Verfahren nach den §§ 1, 2, 6, 10, 13 UKlaG. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, in welchen die Klageansprüche auf § 8 UWG gestützt werden.

2 Besetzung

Vorsitz: VRi'inLG Gölzer (1/2)

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

Ri'inLG Arnold (1/2)	Ri Fichtner		
-------------------------------------	------------------------	--	--

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 14. Zivilkammer

8. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

F - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **Nürnberg**;

1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

B - G;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Fürth, Neustadt, und Schwabach**.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRI'inLG Dr. Lang**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Zeißner
(7/8)**

**Ri'inLG
Heinz**

**Ri
Kayser**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 2. Zivilkammer

9. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

D.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Ziegler

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Stumpf**

**Ri'inLG
Dr. Otto
(1/2)**

**Ri'inLG
Gerdes
(0,70)**

**RiLG
Krüger**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Zivilkammer

10. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Abschnitt A 2.6.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Porzner**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schmidt O.**

**Ri'inLG
Beckmann
(1/2)**

**Ri'in
Mieller**

**RiLG
Dr. Ebner (1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 6. Zivilkammer

11. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

H - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **Nürnberg**;

1.4 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - L;

1.5 Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

F, Ne, R;

1.6 Pressesachen;

1.7 Beschwerden in Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;

1.8 Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRi'inLG Bieber

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Rochholz
(5/8)**

**RiLG
Löbel
(7/8)**

**Ri'inLG
Müller C.**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 4. Zivilkammer

12. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

Lr - Lz, N, P - Y;

1.3 Notarkostenbeschwerden (§§ 127 Abs. 1 GNotKG, 156 Abs. 1 KostO);

1.4 Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Burmeier

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Bauer**

**Ri'inLG
Kilzer**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 1. Zivilkammer

14. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG sowie erst- und zweitinstanzliche Verfahren gemäß Abschnitt A 2.2, die auf Tätigkeiten der dort genannten Personen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG beruhen;
- 1.3 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben
A - T;
- 1.4 Fracht-, Speditions- und Lagersachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Schneider**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Dorr**

**Ri'inLG
Weidner
(1/2)**

**Ri
Dr. Schöpf**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 7. Zivilkammer

15. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z2**).

2 Besetzung

Vorsitz: **PräsLG Glass**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Weber
(1/4)

RiLG
Steinauer
(1/4)

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 16. Zivilkammer**

16. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z2**).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Bader (1/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Rogoz
(1/4)

Ri'inLG
Huber
(1/4)

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 5. Zivilkammer**

17. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Bausachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - C, K, La - Li;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Bausachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG (wauRi) Eschenbacher (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Ehrhardt**

**RiLG
Dr. Tomasini**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 9. Zivilkammer

18. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind, auch soweit sie nicht Freiheitsentziehungen betreffen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRI'inLG Dr. Bierlein (Z)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schönlau
(1/4)**

**Ri'inLG
von Lucadou
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 13. Zivilkammer

19. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.1 (**Anlage Z1**);

1.2 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Beisenwenger**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Schroeter**

**Ri'inLG
Mahler**

**Ri'inLG Zietsman
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 3. Zivilkammer**

B Kammern für Handelssachen

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Handelssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind Verfahren, die nach Maßgabe der §§ 95 ff. GVG vor die Kammern für Handelssachen gehören.

1.2 Allgemeine Handelssachen

Erfasst sind Handelssachen, die nicht unter eines der nachgenannten Sachgebiete fallen.

1.3 Bausachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Sachgebiet gemäß Abschnitt A 2.5.3 betreffen.

1.4 Wettbewerbssachen

Erfasst sind Handelssachen, die das UWG betreffen, und hierauf zurückzuführende vertragliche Unterlassungsansprüche, Ansprüche aus Vergleich oder Zahlung einer Vertragsstrafe.

1.5 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Kartell-, Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster-, Design- und Verlagsrecht betreffen.

1.6 Gesellschaftsrechtssachen

Erfasst sind Verfahren, für die nach dem Aktien-, GmbH- oder Umwandlungsgesetz eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, sowie Verfahren, die die Anfechtung oder die Feststellung der Mangelhaftigkeit von organschaftlichen Beschlüssen bei Gesellschaften zum Gegenstand haben. Nicht erfasst sind Spruchverfahrenssachen.

1.7 Spruchverfahrenssachen

Erfasst sind Verfahren nach § 1 SpruchverfahrensG.

2 Verteilung der Verfahren

2.1 Arten der Verteilung

2.1.1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

2.1.2 Abschnitt A 1, A 2.1, 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

2.2 Verteilung im Turnus

2.2.1 Neu eingehende allgemeine Handelssachen (HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen) werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in der Anlage H festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern für Handelssachen verteilt.

2.2.2 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den vier Verteilungsschemata in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlage H in den vier Turni für HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen auf die Kammern für Handelssachen zu verteilen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

2.2.3 Im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen werden der betreffenden Kammer für Handelssachen auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende außerhalb dieses Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

- Kartellsachen 4,0
- Bausachen 2,0
- Gesellschaftsrechtssachen 2,0
- Wettbewerbssachen sowie Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, 1,5
- Handelsvertretersachen nach §§ 89 – 92c HGB 1,5

Für den Wert eines Malus gelten diese Gewichtungen entsprechend.

2.2.4 Abschnitt A 3.2, 3.5, 3.7, 3.9, 4.1 bis 4.9, 4.11, 4.12 gelten entsprechend.

2.2.5 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere an einem Turnus beteiligte Kammer zu verfahren. Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

2.2.6 Bei einer begründeten Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen wird der Kammer für Handelssachen, deren Vorsitzender der regelmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist, auf die nächste Ordnungsnummer ein Verfahren im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen als Bonus angerechnet.

3 Vertretung

- 3.1 Ist eine Vertretung durch die regelmäßigen Vertreter nicht möglich, vertreten sich die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer für Handelssachen, die der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgt.
- 3.2 Ist die Vertretung eines Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen durch die Vorsitzenden der übrigen Kammern für Handelssachen nicht möglich, vertreten die Vorsitzenden der Zivilkammern, beginnend mit dem Dienstjüngsten; bei gleichem Dienstalder obliegt die Vertretung dem Lebensjüngeren.
- 3.3 Ist die Vertretung eines verhinderten Handelsrichters durch die übrigen Handelsrichter der Kammer nicht möglich, vertreten die Handelsrichter der übrigen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer, die der zu vertretenden in der Bezifferung folgt. Dabei ist der nach dem Alphabet erste, hilfsweise der lebensjüngste Handelsrichter zur Vertretung berufen. Abschnitt A 1.1 gilt entsprechend.

1. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Spruchverfahrenssachen;

1.3 Gesellschaftsrechtssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K;

1.4 Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und nach der Geschäftsverteilung keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Walther (1/2)

Handelsrichter:

Blokesch Claudia

Hofmann-Heinrich Ingrid

Bollmann Jörg

Schlag Jürgen

Fackelmann Norbert

Schulze Wolfgang

Geyer Sabine

Stummvoll Stefanie Corinna

3 Vertretung

In Spruchverfahrens- und Gesellschaftsrechtssachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

2. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Dr. Meyer

Handelsrichter:

Baum Thomas

Rambach Michael Walter

Helmbrecht Dirk

Schwanhäuser Sebastian

Mack Armin

Temme Ulrike

Maser Wolf

Wanke Gerlinde

3 Vertretung

In Bausachen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzender Richter am Landgericht Walther (weiterer Vertreter)

In allgemeinen Sachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weiterer Vertreter)

3. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - H;

1.3 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

L - Z.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRi'inLG Dr. Bierlein

Handelsrichter:

Hofmann Frank

Rohmer Hans Jürgen

Dr. Lask Thomas

Schmitt Martin

Naumann Thomas

Soldan Perry Mark

Dr. Niedermaier Wolfgang

Streng Hannes

3 Vertretung

In Bausachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer (weiterer Vertreter)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Walther

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer (weitere Vertreter)

4. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);
- 1.2 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen;
- 1.3 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

I - Z.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Eichelsdörfer

Handelsrichter:

Brand Walter

Lotter Ralph-Udo

Bulitta-Dahm Katrin

Sommer Thomas

Frank Peter

Späth Robert

Hock Stefan

3 Vertretung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzender Richter am Landgericht Walther (weiterer Vertreter)

5. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);
- 1.2 Gesellschaftsrechtssachen mit den Anfangsbuchstaben

L - Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Walther (3/8)

Handelsrichter:

Baumüller Andreas

Kuhnle Christoph

Bise Gerd

Reibrich Jürgen

Böhm Michael

Wille Werner

Buchmann Christian

Zetzi Siegfried

3 Vertretung

In Gesellschaftsrechtssachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Meyer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

C Güterichter

- 1 Jeder Zivilrechtsstreit kann ab Eingang der Klageerwiderung gemäß § 278 Abs. 5 ZPO in jeder Lage des Verfahrens an einen Güterichter vorübergehend zu dem Zweck abgegeben werden, eine – gegebenenfalls weitere – Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 ZPO auf freiwilliger Basis der Prozessbeteiligten vor einem nicht zur endgültigen Entscheidung befugten Richter durchzuführen. Wird das Verfahren während dieser Güteverhandlung bzw. des Güteverfahrens abschließend beendet, ist der Güterichter auch für den Streitwertbeschluss zuständig.

Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurück.

- 2 Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) sind:

1. Richterin am Landgericht Armbruster
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Beisenwenger
3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein
4. Vorsitzender Richter am Landgericht (wauRi) Eschenbacher
5. Richter am Landgericht Kroier
6. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lang
7. Richterin am Landgericht Sargo-Wiedner
8. Richter am Landgericht Schönlau
9. Vorsitzender Richter am Landgericht Walther
10. Richter am Landgericht Wiesinger-Kleinlein
11. Richter am Landgericht Zaar
12. Richterin am Landgericht Zeißner
13. Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler

Jeder Güterichter wird durch den jeweils in der Liste nachfolgenden vertreten.

- 3 Die bis 14:00 Uhr eines Werktags bei der Registratur für Gütesachen eingegangenen Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge nach der beklagten Partei gebracht. Ab-

schnitt A 1 gilt entsprechend. Die Registratur versieht die Verfahren aufsteigend mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend mit „1“ am 1. Januar und die Reihenfolge des Vortages jeweils fortsetzend. Nach dieser Ordnungsnummer werden die Verfahren (jeweils eines) in obiger Reihenfolge auf die Güterichter verteilt.

Werden Verfahren zur Güteverhandlung abgegeben, für die ein Güterichter aus der abgebenden Kammer zuständig wäre, ist der nach Vertretungsregelung nächstberufene Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus der Güterichter zuständig.

- 4 Steht ein Güterichter im Turnus für Verfahren, die an den Güterichter zugewiesen werden, etwa aufgrund Ausscheidens aus dem Gericht, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Mutterschutzes oder Inanspruchnahme von Elternzeit nicht mehr zur Verfügung, werden die ihm bereits zugewiesenen, noch anhängigen und noch nicht abgetragenen Verfahren wie Neuzugänge auf die übrigen Güterichter verteilt.
- 5 Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren der Kammer, der der Güterichter angehört (bei Zugehörigkeit zu mehreren Kammern: mit dem Schwergewicht seiner für Rechtsprechungsaufgaben vorgesehenen Arbeitskraft), auf die nächste Ordnungsnummer im Turnus für O-Sachen, falls die Kammer daran nicht teilnimmt im Turnus für S-Sachen bzw. bei Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen, als Bonus mit einem Wert von 1,0 angerechnet. In diesem Fall legt die Registratur für Gütesachen die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Registratur vor, die den Tag des Rücklaufs der Akten und den Bonus in der für den entsprechenden Turnus geführten Liste vermerkt.

D Wiedergutmachungskammer

1 Aufgabenbereich

Alle Verfahren, die nach dem Gesetz der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Lang (Z)

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

Ri'inLG Zeißner (Z)	Ri'inLG Heinz (Z)		
------------------------------------	----------------------------------	--	--

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 8. Zivilkammer

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten die Mitglieder der übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, wobei die 1. Zivilkammer beginnt.

E Strafkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

1.1 Für die Bestimmung des Namens des Angeschuldigten gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

Richtet sich ein Verfahren gegen „Unbekannt“, so ist der Name des ersten Anzeigeerstaters, hilfsweise des Hauptgeschädigten maßgeblich.

1.2 Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Beteiligte, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit folgende Grundsätze maßgebend:

1.2.1 Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen Angeschuldigten maßgebend, dem in der Anklageschrift die schwerste Deliktsart im Sinne des § 12 StGB zur Last gelegt wird. Bei gleicher Schwere der Straftaten kommt der Täter vor dem Anstifter, dieser vor dem Gehilfen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des dem Lebensalter nach jüngsten Angeschuldigten.

Bei ungeklärter Identität ist auf die Personalien abzustellen, unter denen der Angeschuldigte bei deutschen Behörden registriert ist.

1.2.2 Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten. Bei mehreren ist auf den im Alphabet ersten Beschuldigten abzustellen. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.

1.3 Im Beschwerdeverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth, im Berufungsverfahren und in den Fällen des § 270 StPO sind die vorgenannten Bestimmungen mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur auf die am Rechtsmittelverfahren Beteiligten bzw. in dem Beschluss nach § 270 Abs. 2 StPO bezeichneten Beschuldigten abzustellen ist. Dies gilt auch, wenn ein Dritter Rechtsmittelführer ist.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Eine spezielle Zuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor. Treffen mehrere Zuständigkeiten zusammen, so hat die Kammer zu entscheiden, deren spezielle Zuständigkeit den Vorrang hat (§ 74e GVG; § 41 JGG).

2.2 Begriffsbestimmungen:

2.2.1 Schwurgerichtssachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG.

2.2.2 Wirtschaftsstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74c GVG.

2.2.3 Staatsschutzsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG.

2.2.4 Jugendstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, die den Jugendkammern zugewiesen sind.

2.2.5 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, in denen der Beschuldigte zumindest auch eines Delikts nach dem Betäubungsmittel-, Arzneimittel- oder Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz beschuldigt wird. Auf das Schwergewicht des Verfahrens kommt es nicht an.

2.2.6 Verkehrsstrafsachen

Erfasst sind:

- a) Vergehen gemäß §§ 142, 315, 315a-d, 316 StGB; §§ 21, 22, 22a StVG; § 6 PflVG;

- b) Vergehen gemäß § 323a StGB, falls sie sich auf die unter a) genannten Vergehen beziehen;
- c) Verbrechen der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB; Vergehen der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB, der Körperverletzung gemäß §§ 223, 224, 229, 231 StGB, der Nötigung gemäß § 240 StGB und der Bedrohung gemäß § 241 StGB, wenn sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden.

3 Verteilung im Turnus

3.1 Allgemeine Turnusbestimmungen

- 3.1.1 Für die Festlegung der Reihenfolge der im Turnus zu verteilenden Verfahren werden die werktags (außer Freitag und Samstag) bis 14:00 Uhr, freitags und am letzten Werktag (außer Samstag) eines Monats bis 12:00 Uhr, bei der Registratur eingegangenen Verfahren nach allgemeinen Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte getrennt. Maßgebend ist stets der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bzw. der turnuserheblichen Informationen bei der Registratur.

Innerhalb eines Stapels werden die Verfahren nach ihren Aktenzeichen aufsteigend sortiert, wobei zunächst auf den Jahrgang abzustellen ist. Ältere Jahrgänge werden vor jüngeren einsortiert. Bei Verfahren aus dem gleichen Jahrgang wird die niedrigere laufende Nummer (gleich aus welchem Nummernkreis) vor einer höheren eingeordnet.

Die auf diese Weise sortierten Verfahren eines jeden Stapels werden jeweils aufsteigend, beginnend mit „1“ am 1. Januar, mit Ordnungsnummern versehen. Die nummerierten Verfahren werden in den jeweiligen sieben Listen (allgemeine Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte) erfasst und unter Berücksichtigung von Boni und Mali nach ihrer Ordnungsnummer auf die in den Anlagen S1 bis S7 zugewiesenen Kammern (endlos) verteilt.

Der Bonus bedingt, dass die entsprechende Kammer nach Eingang der Mitteilung über den Bonus bei der Registratur mit einem Verfahren weniger, bei jedem Malus mit einem Verfahren mehr belastet wird, wenn die Kammer im Turnus wieder an der Reihe ist. Mehrere Boni werden so weit berücksichtigt, wie die Kammer in diesem Turnus Verfahren erhalten hätte. Technisch wird beim Vorliegen eines Bonus die konkrete Ordnungsnummer für diese Kammer nicht vergeben, sondern lediglich die Anrechnung des Bonus vermerkt. Nicht verbrauchte Boni werden bei der nächsten Gelegenheit berücksichtigt. Mehrere Mali werden vollständig berücksichtigt, wenn die Kammer in dem betroffenen Turnus an der Reihe ist.

Wird eine Kammer aufgrund von Mali belastet, wird die konkrete Ordnungsnummer mit dem Buchstabenzusatz "a, b, c, ..." mehrfach vergeben.

- 3.1.2 Sämtliche Entscheidungen, die nach dieser Geschäftsverteilung einen Bonus oder Malus auslösen, sind der Registratur unverzüglich mitzuteilen, die diese in den zu den sechs Turnuslisten zu führenden Boni/Mali-Listen vermerkt. Nicht aufgezehrte Boni und Mali einer Kammer in derselben Turnusliste werden vorab verrechnet und heben sich auf.
- 3.1.3 Werden Verfahren im Turnus fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Übersehene Boni und Mali werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und bei nächster Gelegenheit berücksichtigt. Versehentlich außerhalb eines Turnus zugeteilte Verfahren, die bei korrekter Zuteilung turnusrelevant gewesen wären, lassen die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen ebenfalls unberührt.

Werden nach Sachgebieten zu verteilende Verfahren versehentlich einer unrichtigen Kammer zugeordnet (irriges Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit), richtet sich die spätere gerichtsinterne Abgabe – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mehrfachanrechnung – nach Tz. 3.1.2. Nachträgliche Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Einträge berühren die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen nicht. Korrekturen von Fehlbehandlungen werden in den Turnuslisten mit Datum vermerkt.

- 3.1.4 Ist ein unter Tz. 4.1 genanntes Verfahren versehentlich einer anderen Kammer zugeteilt worden oder gibt eine Kammer ein Verfahren gerichtsintern aus sonstigen Gründen an eine andere Kammer ab, so erhält im Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens die sich für zuständig erklärende Kammer einen Bonus, soweit eine Turnusrelevanz vorliegt. Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend.

- 3.1.5 Erachtet sich eine Kammer in einem Verfahren gerichtsintern für unzuständig (auch nach § 209 Abs. 1 StPO) und fällt das Verfahren in einen Turnus (und ist deshalb an keine bestimmte Kammer abzugeben), so legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Zeitpunkt der Rückgabe vermerkt und die Sache wie ein Neuzugang verteilt.
- 3.1.6 Nach Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer werden etwaige bei der abgebenden Kammer bei Eingang der Sache vergebene Boni durch die Zuweisung von Mali in gleicher Höhe ausgeglichen. Falls die Sache ursprünglich in einem Turnus verteilt worden war, erhält die abgebende Kammer zudem in diesem Turnus einen Malus.
- 3.1.7 Verfahren nach Tz. 4.6 bis 4.8 sowie Verfahren zur Entscheidung über die vorbehaltenen oder nachträgliche Sicherungsverwahrung werden auf den Turnus angerechnet (Bonus). Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend. Bei Zurückweisungen von Verfahren aus einem Zuständigkeitsbereich, für welchen die Kammer lediglich als Auffangkammer zuständig ist, wird der Bonus auf den Turnus angerechnet, an welchem die Auffangkammer mit dem größeren Anteil beteiligt ist.
- 3.1.8 Abtrennungen innerhalb einer Kammer werden nicht auf den Turnus angerechnet.

3.2 Erstinstanzliche Verfahren

- 3.2.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG (Schwurgericht, Staatsschutzkammer, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) und einem Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2) verteilt. Die Zuweisung neu eingehender Wirtschaftsstrafsachen erfolgt im Turnus für Wirtschaftsstrafsachen (Anlage S3), die Zuweisung neu eingehender Schwurgerichtssachen (Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Sicherungsverfahren bei einer Tat gemäß § 74 Abs. 2 GVG) im Turnus für Schwurgerichtssachen (Anlage S4).
- 3.2.2 Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO und § 225a Abs. 1 StPO von einem Amtsgericht dem Landgericht vorgelegt oder nach § 270 Abs. 2 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht verwiesen werden, werden gemäß Tz. 3.2.1 im Turnus verteilt. Tz. 4.1 und Tz. 4.2 gelten entsprechend. Übernimmt die entsprechende Kammer das vorgelegte Verfahren nicht, gilt Tz. 3.1.6 entsprechend.

3.2.3 Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen werden vierfach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren, Staatsschutzsachen und erstinstanzliche Jugendstrafverfahren einfach auf den Turnus erstinstanzlicher Betäubungsmittel- und Arzneimittelsachen angerechnet (Boni).

3.2.4 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer einen Bonus, wenn zumindest ein bisher nicht Angeschuldigter durch die neue Sache hinzukommt. Der Bonus ist in dem Turnus anzurechnen, in dem das neu eingegangene Verfahren ohne den Sachzusammenhang zu erfassen wäre, hilfsweise im Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) bzw. im Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2). Tz. 3.2.3 gilt entsprechend.

3.3 Zweitinstanzliche Verfahren

3.3.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Anlage S5), einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (Anlage S6) und einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte (Anlage S7) verteilt.

3.3.2 Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Angeklagten oder gegen Angeklagte, die in einem Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, werden der Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der die früheste Berufung zugewiesen ist.

3.3.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen werden einfach je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, auf den entsprechenden Turnus angerechnet (Boni). Berufungen in Steuer- und Devisensachen gegen Urteile der Strafrichter werden dreifach auf den Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet (Boni). Bei Eingang einer Berufung gegen ein Urteil der Strafrichter in sonstigen Wirtschaftsstrafsachen erhält die zuständige Kammer zusätzlich zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter.

3.3.4 Verfügt eine Kammer im Zeitpunkt der Zuweisung einer Schöffensache über zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, so wird dieser Kammer die neue Schöffensache zweifach auf den Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet.

3.3.5 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, einen Bonus im entsprechenden Turnus (Anlage S5 bzw. S6). Tz. 3.3.3 gilt entsprechend.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Eine Kammer ist vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für neu eingehende Strafverfahren zuständig, wenn zumindest gegen einen der Angeschuldigten des neuen Strafverfahrens in der Kammer bereits ein Strafverfahren anhängig ist.

4.2 Eine Kammer bleibt – ohne eine etwaige Anrechnung auf den Turnus – vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für zunächst zurückgenommene und wieder erhobene Anklagen bei identischem staatsanwaltschaftlichem Ursprungsaktenzeichen zuständig.

4.3 Die durch den Eingang der öffentlichen Klage begründete Zuständigkeit bleibt – soweit gesetzlich zulässig – auch dann bestehen, wenn

- sich nachträglich der Name des Angeschuldigten ändert (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise), oder – bei ungeklärter Identität – sich nachträglich die wahre Identität des Angeschuldigten herausstellt,
- nachträglich gegen weitere Tatbeteiligte, gegen Hehler oder Begünstigte Anklage erhoben wird,
- das Verfahren sich in der Folge nicht mehr gegen alle ursprünglich daran Beteiligten richtet,
- das Verfahren nicht mehr alle ursprünglich angeklagten Straftaten oder nicht mehr alle Straftaten, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet wurde, zum Gegenstand hat oder in Teilabschnitten eröffnet oder verhandelt wird,
- das Verfahren nachträglich weitere Straftaten gegen dieselben Tatbeteiligten zum Gegenstand hat, die im Wege der Verbindung (§§ 2, 3, 4, 13 Abs. 2, 237 StPO) oder durch Beschluss nach § 266 Abs. 1 StPO einbezogen worden sind.

Entsprechendes gilt bei Verfahren zweiter Instanz für die durch Vorlage des Rechtsmittels (§§ 306 Abs. 2, 321 StPO) begründete Zuständigkeit, selbst wenn in demselben Verfahren nachträglich von einem weiteren Beteiligten ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Die im Vorverfahren – einschließlich der dazugehörenden Rechtsmittelverfahren – begründete Zuständigkeit ist jedoch für die Zuständigkeit des Hauptverfahrens ohne Einfluss.

- 4.4 Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, eines Rechtsanwalts als Beistand eines Nebenklägers oder eines nebenklageberechtigten Verletzten, zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Nebenkläger oder einen nebenklageberechtigten Verletzten gemäß §§ 395, 397a, 406f und 406g StPO ohne anhängiges Verfahren und Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen außerhalb eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens werden entsprechend den Regelungen für Beschwerdeverfahren verteilt.
- 4.5 Für Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO ist die Kammer zuständig, die bei Schuld- und Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre.
- 4.6 Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften eine besondere Strafkammer (Schwurgericht, Staatsschutz-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre, entscheidet sie im selbständigen Einziehungsverfahren nach den §§ 435, 436 StPO. Ist eine solche besondere Zuständigkeit nicht gegeben, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus als erstinstanzliches allgemeines Strafverfahren im Turnus verteilt.
- 4.7 Zurückverweisungen
- 4.7.1 In Verfahren, in denen eine Entscheidung **des Landgerichts Nürnberg-Fürth** gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen bzw. das Hauptverfahren vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts eröffnet wurde, ist zuständig bei Aufhebungen von Entscheidungen der

- | | | |
|--------------------|-----------------------------|-----------------|
| 1. Strafkammer die | 7. Strafkammer, danach die | 17. Strafkammer |
| 2. Strafkammer die | 13. Strafkammer, danach die | 16. Strafkammer |
| 3. Strafkammer die | 12. Strafkammer, danach die | 18. Strafkammer |
| 4. Strafkammer die | 11. Strafkammer, danach die | 15. Strafkammer |
| 5. Strafkammer die | 13. Strafkammer, danach die | 16. Strafkammer |
| 6. Strafkammer die | 4. Strafkammer, danach die | 10. Strafkammer |

7. Strafkammer die	17. Strafkammer, danach die	1. Strafkammer
8. Strafkammer die	15. Strafkammer, danach die	6. Strafkammer
10. Strafkammer die	11. Strafkammer, danach die	4. Strafkammer
11. Strafkammer die	14. Strafkammer, danach die	8. Strafkammer
12. Strafkammer die	18. Strafkammer, danach die	3. Strafkammer
13. Strafkammer die	16. Strafkammer, danach die	2. Strafkammer
14. Strafkammer die	6. Strafkammer, danach die	11. Strafkammer
15. Strafkammer die	8. Strafkammer, danach die	14. Strafkammer
16. Strafkammer die	2. Strafkammer, danach die	13. Strafkammer
17. Strafkammer die	20. Strafkammer, danach die	7. Strafkammer
18. Strafkammer die	3. Strafkammer, danach die	12. Strafkammer
19. Strafkammer die	5. Strafkammer, danach die	2. Strafkammer
20. Strafkammer die	1. Strafkammer, danach die	17. Strafkammer
Jugendkammer I die	Jugendkammer IV, danach die	Jugendkammer II
Jugendkammer II die	Jugendkammer I, danach die	Jugendkammer IV
Jugendkammer III die	Jugendkammer IV, danach die	Jugendkammer I
Jugendkammer IV die	Jugendkammer I, danach die	Jugendkammer II

Bei Aufhebung einer Entscheidung der 1. Strafkammer als Staatsschutzkammer ist die 12. Strafkammer und danach die 16. Strafkammer als Staatsschutzkammer zuständig.

Bei Aufhebung einer Entscheidung einer großen Jugendkammer und Zurückverweisung der Sache an eine allgemeine Strafkammer ist in Schwurgerichtssachen die 5. Strafkammer, in den übrigen Fällen die 7. Strafkammer zuständig.

Die Auffangkammer wird gegebenenfalls als besonderer, gesetzlich vorgeschriebener Spruchkörper (§§ 74 bis 74c GVG) tätig.

Im Falle einer weiteren Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kammer zuständig, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die die erste Entscheidung getroffen hat. Große und kleine Strafkammern sind dabei getrennt zu behandeln. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung. Die 9. Strafkammer sowie die Jugendkammern II und III bleiben unberücksichtigt.

4.7.2 In Verfahren, die nach § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine Kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth **als anderes bzw. benachbartes Gericht** zurückverwiesen wurden, sowie in Wiederaufnahmeverfahren entscheidet diejenige Kammer, die zuständig

wäre, wenn für das Verfahren von vornherein das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig gewesen wäre.

- 4.8 Die für Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen zuständige Strafkammer wird durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg bestimmt (§ 140a Abs. 2 GVG).

5 Besetzung der Strafkammern

- 5.1 Die Besetzung der Strafkammern richtet sich nach § 76 GVG.

- 5.2 Im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist als zweiter Richter der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden heranzuziehen, bei dessen Verhinderung der nächste nach dieser Geschäftsverteilung berufene Vertreter.

1. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Staatsschutzsachen (einschließlich Beschwerden);
- 1.2 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.3 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.5 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Sello**

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

RiLG Gold (3/4)	Ri'inLG Renk
--------------------------------	-------------------------

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 13. Strafkammer

3 Ehrenamtliche Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und die Reihenfolge, in der sie zu den Sitzungen heranzuziehen sind, ergeben sich aus der entsprechenden Verfügung des Präsidenten des Landgerichts.

2. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

Q - T.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Werner

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Kroier
(3/4)**

**Ri'inLG
Dr. Reim
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 7. Strafkammer

3. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

C - E; L;

- 1.4 Als **Kammer für Bußgeldsachen** im Sinne von § 46 Abs. 7 OWiG:

Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist;

- 1.5 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:

Zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRi'inLG Uehlein (3/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Wachinger**

**RiLG
Steinauer
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 12. Strafkammer

4. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Weber (3/4)**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Hähnel (Z)**

5. Strafkammer

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S4**);
- 1.2 Beschwerden in Verkehrsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRI'inLG Richter-Zeiningner

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Eckert
(1/2)**

**Ri'inLG
Dr. Rössler
(3/4)**

**RiLG
Hähnel
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der Jugendkammer I

6. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Ackermann (3/4)**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **Ri'inLG Huber (Z)**

7. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.2 Alle Entscheidungen in Straf- und Ermittlungsverfahren, die nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Bader (3/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Zaar**

**RiLG
Dr. Rogoz
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 2. Strafkammer

8. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Heidecke**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Dr. Beckstein (Z)**

9. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, durch welche ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls abgelehnt oder das Privatklageverfahren gemäß § 383 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, sowie die damit zusammenhängenden Entscheidungen über Haft oder einstweilige Unterbringung und Zulassung als Nebenkläger (ausgenommen sind Verfahren, die durch Gesetz einer anderen Kammer zugewiesen sind);
- 1.2 Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

2 Besetzung

Vorsitz: **PräsLG Glass**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Weber
(Z)

Ri'inLG
Rochholz
(Z)

Ri'inLG
Müller C.
(Z)

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 3. Strafkammer**

10. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRi'inLG Graf (1/2)**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Beyer (Z)**

11. (kleine) Strafkammer

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.3 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:
 - 1.3.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter in Devisen- und Steuerstrafsachen;
 - 1.3.2 Erneut zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen (diese Regelung hat Vorrang vor den Bestimmungen in Abschnitt E 4.7).

2 Besetzung

Vorsitz:

VRi'inLG Müller

Regelmäßiger Vertreter:

RiLG Dr. Ebner (Z)

12. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

N - P, X - Z;

- 1.5 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:

Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Germaschewski

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schönlau
(3/4)**

**Ri'inLG
von Lucadou
(3/4)**

**Ri'inLG
Schroeter
(nur zuständig für
das Verfahren 12
KLs 503 Js 135/16,
Präsidialbeschluss
vom 15. September
2017)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 18. Strafkammer

13. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);

1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

F - J;

1.3 Entscheidungen gemäß § 111I Abs. 6 Satz 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG (wauRi) Flechtner (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schips
(3/4)**

**Ri'inLG
Lux
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 1. Strafkammer

14. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **VRiLG Bayerlein**

Regelmäßiger Vertreter: _____ **RiLG Schips (Z)**

15. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Schmidt

Regelmäßige Vertreterin: Ri'inLG von Lucadou (Z)

16. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

K, M.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Seyb

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Fuchs**

**Ri'inLG
Armbruster
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Strafkammer

17. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Köhler (9/10)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Sargo-Wiedner
(3/4)**

**Ri'inLG
Hammer
(1/2)**

**Ri'inLG
Mahler (nur zu-
ständig für die
Verfahren 17 KLS
412 Js 49423/10 (2)
und 17 KLS 355 Js
5639/17, Präsidial-
beschluss vom
26. Oktober 2017)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 16. Strafkammer

18. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwalt-schaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Straf-sachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

A - B, U - W.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Baltes (9/10)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Reuter**

**RiLG
Dr. Ebner
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 3. Strafkammer

19. Strafkammer

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S4**);
- 1.2 Beschwerden gegen Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 148, 148a Abs. 1 StPO.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Weidlich (1/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Beyer (1/4)**

**Ri'inLG
Huber
(1/4)**

**RiLG
Zaar (Z)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Strafkammer

20. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.2 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens (ohne Jahresangabe).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Fischer (3/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Zietsman
(3/4)**

**RiLG
Schönlau
(Z)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 12. Strafkammer

Jugendkammer I

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Jugendstrafsachen erster Instanz, soweit nicht die Jugendkammer IV zuständig ist;
- 1.2 Beschwerden in Jugendstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.3 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Weidlich (3/4)

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

RiLG Beyer (3/4)	Ri'inLG Huber (1/2)		
-----------------------------	------------------------------------	--	--

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 5. Strafkammer

Jugendkammer II

1 Aufgabenbereich

Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Fischer (Z)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Zietsman
(Z)**

**RiLG
Schönlau
(Z)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der Jugendkammer I

Jugendkammer III

1 Aufgabenbereich

Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiLG Weber (1/4)

Regelmäßiger Vertreter:

RiLG Hähnel (Z)

Jugendkammer IV

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, die der Jugendkammer zugewiesen sind, und der Jugendkammer zugewiesene Verfahren erster Instanz, in welchen den Angeschuldigten/Betroffenen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zur Last liegt.
- 1.2 Beschwerden in Jugendstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.3 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Köhler (Z)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Sargo-Wiedner
(Z)**

**Ri'inLG
Hammer
(Z)**

**Ri'inLG
Mahler (nur zu-
ständig für das
Verfahren JKIV
KLs 352 Js
8792/17, Präsidial-
beschluss vom
26. Oktober 2017)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der Jugendkammer I

F Strafvollstreckungskammer

1 Aufgabenbereich

Entscheidungen, für die gemäß § 78a GVG die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist (§ 83 JGG).

2 Besetzung

Vorsitz: VRi'inLG Uehlein (1/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**Ri'inLG
Dr. Jaretzke
(1/2)**

**Ri'inLG
Armbruster
(1/4)**

**Ri'inLG
Dr. Pöche
(1/2)**

**Ri'inAG Erlangen
Frank-Dauphin
(1/5)**

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 12. Strafkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten die Mitglieder der übrigen Straf- und Jugendkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, wobei die 1. Strafkammer beginnt.

G Kammerübergreifende Vertretungsregelung

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Zivil-, Straf- oder Jugendkammer vertreten die Mitglieder der Zivil-, Straf- oder Jugendkammer, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die eine Vertretung benötigt. Zivilkammern einerseits und Straf- sowie Jugendkammern andererseits sind dabei getrennt zu behandeln.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, vertreten die Mitglieder der Zivil-, Straf- oder Jugendkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, beginnend bei der 1. Zivilkammer. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung. Die Wiedergutmachungskammer, die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die Jugendkammern II und III sowie die Strafvollstreckungskammer stellen keine Vertreter.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei gleichem so zu ermittelnden Dienstalter ist das geringere Lebensalter maßgebend. Unterbrechungen durch Elternzeit bzw. Erziehungszeit bleiben unberücksichtigt.

Richter, die jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft gleichzeitig einer Zivilkammer (außer Wiedergutmachungskammer) und einer Jugend-, Straf- oder Strafvollstreckungskammer angehören, sowie Hochschulprofessoren, die dem Landgericht mit einem Teil ihrer Arbeitskraft als Richter zugewiesen sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – zur Vertretung in anderen Zivilkammern nicht herangezogen. Richter, die in mehreren Zivilkammern eingesetzt sind, werden zur Vertretung nur für die Kammer berücksichtigt, der sie mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen sind. Dies gilt nicht für die Richter der 5., 15. und 16. Zivilkammer, soweit sie sich gegenseitig vertreten, und für Richter der 18. Zivilkammer hinsichtlich der Vertretung der Mitglieder der 13. Zivilkammer.

Kann ein Vorsitzender Richter infolge Verhinderung der regelmäßigen Mitglieder einer Kammer nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, ist der Dienstälteste der von einer anderen Kammer gestellten regelmäßigen Vertreter zur Vertretung berufen.

Vorsitzende Richter vertreten nur dann, wenn eine Vertretung durch Vorsitzende Richter gesetzlich vorgeschrieben ist.

H Vorrangregelung

1 Hat ein Richter verschiedene Dienstgeschäfte zu erledigen, so haben – soweit keine Sonderregelung erfolgt – in folgender Reihenfolge Vorrang:

1. Schwurgerichtskammern,
2. Wirtschaftsstrafkammern,
3. Strafvollstreckungskammer.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei dem Dienstgeschäft in der Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer um eine Schwurgerichts- bzw. Wirtschaftsstrafsache handelt. Unabhängig davon, in welcher Kammer sie anfallen, haben jedoch Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen Vorrang vor sonstigen Dienstgeschäften.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer, der erstinstanzliche Verfahren zugeteilt sind, gehen denjenigen in einer anderen Strafkammer vor.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer, einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Handelssachen gehen denjenigen in einer Zivilkammer vor.

Im Übrigen bestimmt sich das Rangverhältnis der Dienstgeschäfte eines mehreren Kammern zugeteilten Richters nach der Reihenfolge, in der die Kammern in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind.

2 Ist ein Richter mit einem Teil seiner Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet oder ist ihm ein weiteres Richteramt an einem solchen Gericht übertragen, gilt die Regelung mit dem Vorrang der landgerichtlichen Dienstgeschäfte gemäß Abschnitt G entsprechend.

3 Die landgerichtlichen Dienstgeschäfte, die den nach § 22 Abs. 2 GVG dem Landgericht zur teilweisen Dienstleistung zugewiesenen oder gemäß § 78b Abs. 2 GVG durch das Präsidium des Landgerichts herangezogenen Richtern am Amtsgericht des Bezirks obliegen, gehen den Geschäften, die ihnen bei ihrem Stammgericht verblieben sind, vor, es sei denn, dass ihre örtlichen Vertreter (einschließlich aller weiteren Vertreter) im Einzelfall verhindert sind, diese Geschäfte wahrzunehmen.

I Eildienst der Richter

1 Beim Landgericht Nürnberg-Fürth wird an folgenden Tagen ein Eildienst eingerichtet:

- an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt; kein dienstfreier Tag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Tag, an dem ein Bereitschaftsdienst besteht;
- am Samstag während der Spielwarenmesse;
- am Tag des Betriebsausflugs (sofern dieser an einem einzigen Tag durchgeführt wird);
- am Nachmittag des Faschingsdienstags;
- an sonstigen dienstfreien Werktagen.

Sofern sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, wird von Fall zu Fall auch an sonstigen Tagen ein Eildienst eingerichtet.

2 Der Eildienst dauert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Tag des Betriebsausflugs jedoch von 08:00 Uhr bis 16:15 Uhr, am Faschingsdienstag von 12:00 Uhr bis 16:15 Uhr.

3 Der richterliche Eildienst wird wahrgenommen

3.1 während der Spielwarenmesse von dem Vorsitzenden der 4. Kammer für Handelssachen, der für die Geschäfte der Kammern für Handelssachen zuständig ist, von den Mitgliedern der 19. Zivilkammer, die für gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen zuständig sind, sowie von den Mitgliedern der 3. Zivilkammer, die für alle sonstigen Geschäfte zuständig sind;

3.2 im Übrigen

3.2.1. von den Mitgliedern der Zivilkammern in ihrer numerischen Reihenfolge (ausgenommen 3., 5., 15., 16., 18. und 19. Zivilkammer),

3.2.2. daraufhin von den Mitgliedern der Strafkammern 1, 2, 3, 5, 7, 12, 13, 16, 17, 18 und der Jugendkammer I.

- 3.3. Mit dem Reihendienst beginnen im Geschäftsjahr die Mitglieder der in Abschnitt K bestimmten Kammer. Nach den in Tz. 3.2.2. genannten Kammern folgen wieder die Zivilkammern gemäß Tz. 3.2.1.
- 4 Die Vertretung der zum Eildienst eingeteilten Richter richtet sich nach Abschnitt G.
- 5 Der Eildienst einer Kammer endet spätestens 24 Stunden nach seinem Beginn.
- 6 Von den Mitgliedern der Zivil- oder Strafkammer, die den Eildienst leistet, muss mindestens ein „ständiges Mitglied“ des Gerichts (also kein abgeordneter und kein Probezeitrichter) im Gerichtsgebäude anwesend sein. Zwei weitere Richter, von denen mindestens einer „ständiges Mitglied“ des Gerichts ist, brauchen nur abrufbereit zu sein, d.h. sie müssen in Kürze herbeigeholt werden können.

J Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen

Richterin am Landgericht Beckmann und Richterin am Landgericht Dr. Jaretzke werden mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen zum Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen herangezogen (§§ 22c Abs. 1 Satz 3 GVG, 3 Abs. 3 GZVJu).

K Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Mit dem Eildienst gemäß Abschnitt I 3.2 dieser Geschäftsverteilung beginnt im Jahr 2018 die 14. Zivilkammer.
- 2 Sofern durch diese Geschäftsverteilung eine Änderung in der Zuständigkeit gegenüber früheren Geschäftsverteilungen eintritt, bleiben die am 31. Dezember 2017 (Eingangsstempel) anhängigen Verfahren bei der an diesem Tag dafür zuständigen Kammer, es sei denn, mit dieser Geschäftsverteilung werden ausdrücklich bereits anhängige Verfahren verschoben.
- 3 Die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 nicht verbrauchten Boni und Mali in den Turni in Zivil-, Handels- und Strafsachen werden auf die zum 1. Januar 2018 neu gebildeten Turni angerechnet.

- 4 Die Zuständigkeit für Richter am Landgericht Husemann bis 30. Juni 2015 in der 3. Zivilkammer als Berichterstatter zugewiesene Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbsachen, die wegen Ruhens oder Nichtbetreibens durch die Parteien am 30. Juni 2015 nach § 7 Abs. 3 AktO abgetragen waren, geht auf die 19. Zivilkammer über. Diese Verfahren sind bei Fortsetzung direkt in der 19. Zivilkammer wiederaufzunehmen.
- 5 Aus dem Zuständigkeitsbereich der überlasteten 5. Strafkammer werden die im Dezember 2017 eingehenden Schwurgerichtssachen, die im Turnus für Schwurgerichtssachen (Anlage S4) die Ordnungsnummern 1 und 2 belegen, in die 19. Strafkammer übertragen.
- 6 Aus dem Zuständigkeitsbereich der überlasteten 1. Strafkammer werden die im Oktober 2017 bei Gericht eingegangenen Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, in denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegen einen oder mehrere Angeklagte die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird und in denen noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden ist, sowie die erste im August 2017 eingegangene und noch nicht erledigte Strafsache erster Instanz auf die neu errichtete 20. Strafkammer übertragen.

Die beiden letzten im Dezember 2017 bei der 7. Strafkammer eingehenden Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht gegen einen oder mehrere Angeklagte die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung vollzogen wird, werden auf die neu errichtete 20. Strafkammer übertragen.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der 1. Strafkammer werden jeweils die beiden ersten im Januar und Februar 2017 eingehenden Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz sowie das erste im März 2017 eingehende Verfahren aus diesem Bereich - abweichend vom Verteilungsschema in Anlage S2 - der 20. Strafkammer zugewiesen.

- 7 Die 8. Strafkammer erhält im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Anlage S5) zum 1. Januar 2018 6 Boni, zum 1. Februar 2018 3 Boni sowie zum 1. März 2018 1 Bonus und im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (Anlage S6) zum 1. Januar 2018, zum 1. Februar 2018 und zum 1. März 2018 jeweils 1 Bonus.
- 8 Im ersten Durchlauf des Turnus für allgemeine Strafsachen erster Instanz wird das Verfahren mit der Ordnungsnummer 6 – abweichend vom Verteilungsschema S1 – nicht der 13. Strafkammer, sondern der 12. Strafkammer zugewiesen.

Nürnberg, den 14. Dezember 2017

Das Präsidium des Landgerichts
Nürnberg-Fürth

Glass
Präsident des Landgerichts

Armbruster
Richterin am Landgericht

Dycke
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ehrhardt
Richter am Landgericht

Eschenbacher
Vorsitzender Richter
am Landgericht (wauRi)

Fuchs
Richterin am Landgericht

Richter-Zeininger
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Schmechtig-Wolf
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Seyb
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Wiesinger-Kleinlein
Richter am Landgericht

Zaar
Richter am Landgericht

**Anlage Z2: Verteilungsschema
S - bzw. T - Sachen**

	5. Zivilkammer	15. Zivilkammer	16. Zivilkammer
Ordnungsnummer	1	3	2
	4	7	5
	6	10	9
	8	14	12
	11	18	15
	13		19
	16		
	17		

Anlage H: Verteilungsschema Allgemeine Handelssachen

	1. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
Ordnungsnummer	4	1	2	3	8
	12	5	6	7	19
	20	9	10	11	31
	27	13	14	15	
		16	17	18	
		21	22	23	
		24	25	26	
		28	29	30	

**Anlage S1: Verteilungsschema
allgemeine Strafverfahren erster Instanz**

	2. Strafammer	3. Strafammer	12. Strafammer	13. Strafammer	16. Strafammer	18. Strafammer
Ordnungsnummer	2	3	4	6	1	5
	8	9	10	12	7	11
	14	15	16	18	13	17
	20	21	22	24	19	23
	26	27	28	31	25	29
	32	33	34	37	30	35
	38	39	40	43	36	41
	44	45	46	49	42	47
	50	51	52	58	48	53
	55	56	57		54	60
					59	

**Anlage S2: Verteilungsschema
Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen
erster Instanz**

	1. Strafkammer	7. Strafkammer	17. Strafkammer	20. Strafkammer
Ordnungsnummer	1	2	3	4
	5	6	7	8
	9	10	12	13
	11	14	17	18
	15	16	21	22
	19	20	26	27
	23	24	30	31
	25	28	36	37
	29	32		
	33	35		
	34			

**Anlage S3: Verteilungsschema
Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz**

	3. Strafammer	12. Strafammer	18. Strafammer
Ordnungsnummer	3	2	1

Anlage S4: Verteilungsschema Schwurgerichtssachen

	5. Strafkammer	19. Strafkammer
Ordnungsnummer	1	5
	2	10
	3	15
	4	
	6	
	7	
	8	
	9	
	11	
	12	
	13	
	14	

**Anlage S5: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Strafrichter**

	4. Strafkammer	6. Strafkammer	8. Strafkammer	10. Strafkammer	11. Strafkammer	14. Strafkammer	15. Strafkammer
Ordnungsnummer	5	6	1	8	2	3	4
	12	13	7	21	9	10	11
	18	19	14		15	16	17
			20		22	23	24

**Anlage S6: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte**

	4. Strafammer	6. Strafammer	8. Strafammer	10. Strafammer	11. Strafammer	14. Strafammer	15. Strafammer
Ordnungsnummer	5	6	1	8	2	3	4
	12	13	7	21	9	10	11
	18	19	14		15	16	17
			20		22	23	24

**Anlage S7: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte**

	Jugendkammer I	Jugendkammer II	Jugendkammer IV
Ordnungsnummer	1	4	5
	2		
	3		